



Anschlussvertrag

Zwischen der

Gemeinde Fehraltorf (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Gemeinde Pfäffikon (Trärgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

Artikel 1 / Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Fehraltorf überträgt der Gemeinde Pfäffikon die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).

Artikel 2 / Kompetenzen der Trärgemeinde

Die Trärgemeinde übt auf eigene Verantwortung alle zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde aus, insbesondere betreffend Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche Vorkehren aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betr. Rückerstattung von Zusatzleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.

Artikel 3 / Infrastruktur und Haftung

Die Trärgemeinde setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein (insbesondere betreffend finanzielles Risiko und kommunale Dienstaufsicht).

Artikel 4 / Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde übergibt der Trärgemeinde die aktuellen Bezügerakten und erteilt notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.

Artikel 5 / Kostenentschädigung

Die Trägergemeinde weist die auf den Betrieb des Amtes für Zusatzleistungen entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details regeln sich nach dem Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie dem Leistungsauftrag mit Globalbudget.

Die Verteilung des Aufwandüberschusses des Amtes für Zusatzleistungen auf die Trägergemeinde und alle Anschlussgemeinden richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Anschlussgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl aller durch das Amt bearbeiteten Fälle. Massgebend ist die Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik Formular A<Zusammenstellung per 31.12.> (Kostenbasis für ganzes Kalenderjahr).

80 % des auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwandüberschusses sind aufgrund geschätzter Fallzahlen von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

Das zuständige Organ der Trägergemeinde ist auf Wunsch in den Räumen der Anschlussgemeinde max. 5 Stunden pro Monat für die Beratung deren Gesuchsteller/innen präsent. Verlangt die Anschlussgemeinde eine längerdauernde Präsenz, ist die Trägergemeinde für jede zusätzliche Stunde mit Fr. 110.-- zu entschädigen.

Zusätzlich zu dieser jährlich wiederkehrenden Entschädigung leistet die Anschlussgemeinde der Trägergemeinde einen einmaligen Beitrag von Fr. 110.-- pro Zusatzleistungsfall bei Übernahme (ca. 100 Fälle) an den Initialisierungsaufwand (inkl. EDV-Kosten).

Artikel 6 / Voranschlag, Abrechnung, Statistik

Die Trägergemeinde führt über die Zusatzleistungsfälle der Anschlussgemeinde eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen. Sie erstattet der Anschlussgemeinde per Jahresende Bericht und Schlussabrechnung und informiert sie über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

Die Trägergemeinde belastet der Anschlussgemeinde ihre Nettoaufwendungen (sog. Nettoaufwand¹) für Zusatzleistungsbeziehende vor Anrechnung der Bundes- und Staatsbeiträge für Zusatzleistungen und zugehörige Prämienverbilligungen.

Die Anschlussgemeinde richtet der Trägergemeinde à-conto-Zahlungen wie folgt aus:

- per 31. Januar die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 1. Quartals,
- per 30. April die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 2. Quartals,
- per 31. Juli die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 3. Quartals,
- per 31. Oktober die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 4. Quartals.

Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung innert 30 Tagen.

Artikel 7 / Bundes- und Staatsbeitrag

Bundes- und Staatsbeiträge (Bereiche Zusatzleistungen und Prämienverbilligungen) werden der Anschlussgemeinde für die sie betreffenden Zusatzleistungsfälle ausgerichtet. Allfällige Subventionskürzungen zufolge rechtswidriger Ausrichtung von Leistungen ersetzt die Trägergemeinde der Anschlussgemeinde, ausser wenn eine Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz feststellt, dass die Anschlussgemeinde den Fehler verursacht hat.

Artikel 8 / Aufsicht

Die Trägergemeinde steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes.

Artikel 9 / Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung der zuständigen Organe der Anschluss- und der Trägergemeinde auf 1. Juli 2016 in Kraft. Er ist dem Sozialamt des Kantons Zürich zur Kenntnis zu bringen.

Die Kostenentschädigung gemäss Artikel 5 Absatz 1 dieses Vertrages ist für das Rechnungsjahr 2016 pro rata temporis zu entrichten. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt Ende Jahr.

Artikel 10 / Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

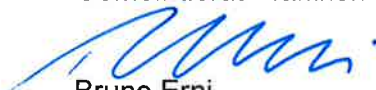
Artikel 11 / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf einer festen Vertragsdauer von 3,5 Jahren kann jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende kündigen (erstmalig bis 31. Dezember 2018 auf 31. Dezember 2019). Diesfalls hat die Trägergemeinde keinen Anspruch auf besonderen Kostenersatz. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Namens der Trägergemeinde

Pfäffikon, 15.3.2016

Gemeinderat Pfäffikon



Bruno Erni
Gemeindepräsident

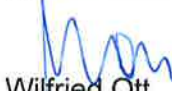


Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Namens der Anschlussgemeinde

Fehraltorf, 19.4.2016

Gemeinderat Fehraltorf



Wilfried Ott
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber



Anschlussvertrag

Zwischen der

Gemeinde Hittnau (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Gemeinde Pfäffikon (Träbergemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

Artikel 1 / Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hittnau überträgt der Gemeinde Pfäffikon die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).

Artikel 2 / Kompetenzen der Träbergemeinde

Die Träbergemeinde übt auf eigene Verantwortung alle zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde aus, insbesondere betreffend Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche Vorkehren aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betr. Rückerstattung von Zusatzleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.

Artikel 3 / Infrastruktur und Haftung

Die Träbergemeinde setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein (insbesondere betreffend finanzielles Risiko und kommunale Dienstaufsicht).

Artikel 4 / Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde übergibt der Träbergemeinde die aktuellen Bezügerakten und erteilt notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.

Artikel 5 / Kostenentschädigung

Die Trägergemeinde weist die auf den Betrieb des Amtes für Zusatzleistungen entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details regeln sich nach dem Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie dem Leistungsauftrag mit Globalbudget.

Die Verteilung des Aufwandüberschusses des Amtes für Zusatzleistungen auf die Trägergemeinde und alle Anschlussgemeinden richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Anschlussgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl aller durch das Amt bearbeiteten Fälle. Massgebend ist die Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik Formular A<Zusammenstellung per 31.12.> (Kostenbasis für ganzes Kalenderjahr).

80 % des auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwandüberschusses sind aufgrund geschätzter Fallzahlen von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

Das zuständige Organ der Trägergemeinde ist auf Wunsch in den Räumen der Anschlussgemeinde max. 5 Stunden pro Monat für die Beratung deren Gesuchsteller/innen präsent. Verlangt die Anschlussgemeinde eine längerdauernde Präsenz, ist die Trägergemeinde für jede zusätzliche Stunde mit Fr. 110.-- zu entschädigen.

Artikel 6 / Voranschlag, Abrechnung, Statistik

Die Trägergemeinde führt über die Zusatzleistungsfälle der Anschlussgemeinde eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen. Sie erstattet der Anschlussgemeinde per Jahresende Bericht und Schlussabrechnung und informiert sie über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

Die Trägergemeinde belastet der Anschlussgemeinde ihre Nettoaufwendungen (sog. Nettoaufwand¹) für Zusatzleistungsbeziehende vor Anrechnung der Bundes- und Staatsbeiträge für Zusatzleistungen und zugehörige Prämienverbilligungen.

Die Anschlussgemeinde richtet der Trägergemeinde à-conto-Zahlungen wie folgt aus:

- per 31. Januar die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 1. Quartals,
- per 30. April die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 2. Quartals,
- per 31. Juli die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 3. Quartals,
- per 31. Oktober die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 4. Quartals.

Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung innert 30 Tagen.

Artikel 7 / Bundes- und Staatsbeitrag

Bundes- und Staatsbeiträge (Bereiche Zusatzleistungen und Prämienverbilligungen) werden der Anschlussgemeinde für die sie betreffenden Zusatzleistungsfälle ausgerichtet. Allfällige Subventionskürzungen zufolge rechtswidriger Ausrichtung von Leistungen ersetzt die Trägergemeinde der Anschlussgemeinde, ausser wenn eine Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz feststellt, dass die Anschlussgemeinde den Fehler verursacht hat.

Artikel 8 / Aufsicht

Die Trägergemeinde steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes.

Artikel 9 / Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung der zuständigen Organe der Anschluss- und der Trägergemeinde auf 1. Juli 2016 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Vertrag vom 12./17. Mai 2005.

Die Kostenentschädigung gemäss Artikel 5 Absatz 1 dieses Vertrages ist für das Rechnungsjahr 2016 pro rata temporis nach dem bisherigen bzw. neuen Vertrag zu entrichten. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt Ende Jahr.

Artikel 10 / Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

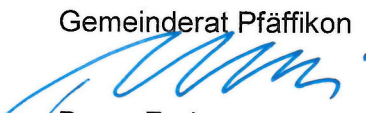
Artikel 11 / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf einer festen Vertragsdauer von 3,5 Jahren kann jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende kündigen (erstmals bis 31. Dezember 2018 auf 31. Dezember 2019). Diesfalls hat die Trägergemeinde keinen Anspruch auf besonderen Kostenersatz. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Namens der Trägergemeinde

Pfäffikon, 5.7.2016

Gemeinderat Pfäffikon

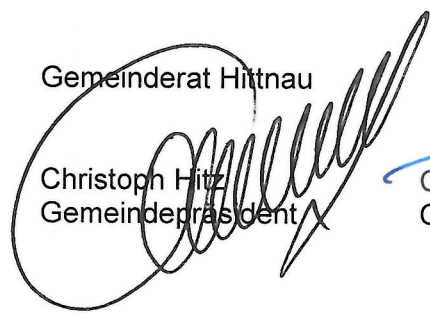

Bruno Erni
Gemeindepräsident


Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Namens der Anschlussgemeinde

Hittnau, 21.07.16

Gemeinderat Hittnau


Christoph Hitz
Gemeindepräsident


Christian Schmid
Gemeindeschreiber



Anschlussvertrag

Zwischen der

Gemeinde Russikon (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Gemeinde Pfäffikon (Trärgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

Artikel 1 / Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Russikon überträgt der Gemeinde Pfäffikon die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).

Artikel 2 / Kompetenzen der Trärgemeinde

Die Trärgemeinde übt auf eigene Verantwortung alle zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde aus, insbesondere betreffend Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche Vorgehen aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betr. Rückerstattung von Zusatzleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.

Artikel 3 / Infrastruktur und Haftung

Die Trärgemeinde setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein (insbesondere betreffend finanzielles Risiko und kommunale Dienstaufsicht).

Artikel 4 / Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde übergibt der Trärgemeinde die aktuellen Bezügerakten und erteilt notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.

Artikel 5 / Kostenentschädigung

Die Trägergemeinde weist die auf den Betrieb des Amtes für Zusatzleistungen entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details regeln sich nach dem Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie dem Leistungsauftrag mit Globalbudget.

Die Verteilung des Aufwandüberschusses des Amtes für Zusatzleistungen auf die Trägergemeinde und alle Anschlussgemeinden richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Anschlussgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl aller durch das Amt bearbeiteten Fälle. Massgebend ist die Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik Formular A<Zusammenstellung per 31.12.> (Kostenbasis für ganzes Kalenderjahr).

80 % des auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwandüberschusses sind aufgrund geschätzter Fallzahlen von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

Das zuständige Organ der Trägergemeinde ist auf Wunsch in den Räumen der Anschlussgemeinde max. 5 Stunden pro Monat für die Beratung deren Gesuchsteller/innen präsent. Verlangt die Anschlussgemeinde eine längerdauernde Präsenz, ist die Trägergemeinde für jede zusätzliche Stunde mit Fr. 110.-- zu entschädigen.

Artikel 6 / Voranschlag, Abrechnung, Statistik

Die Trägergemeinde führt über die Zusatzleistungsfälle der Anschlussgemeinde eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen. Sie erstattet der Anschlussgemeinde per Jahresende Bericht und Schlussabrechnung und informiert sie über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

Die Trägergemeinde belastet der Anschlussgemeinde ihre Nettoaufwendungen (sog. Nettoaufwand¹) für Zusatzleistungsbeziehende vor Anrechnung der Bundes- und Staatsbeiträge für Zusatzleistungen und zugehörige Prämienverbilligungen.

Die Anschlussgemeinde richtet der Trägergemeinde à-conto-Zahlungen wie folgt aus:

- per 31. Januar die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 1. Quartals,
- per 30. April die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 2. Quartals,
- per 31. Juli die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 3. Quartals,
- per 31. Oktober die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 4. Quartals.

Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung innert 30 Tagen.

Artikel 7 / Bundes- und Staatsbeitrag

Bundes- und Staatsbeiträge (Bereiche Zusatzleistungen und Prämienverbilligungen) werden der Anschlussgemeinde für die sie betreffenden Zusatzleistungsfälle ausgerichtet. Allfällige Subventionskürzungen zufolge rechtswidriger Ausrichtung von Leistungen ersetzt die Trägergemeinde der Anschlussgemeinde, ausser wenn eine Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz feststellt, dass die Anschlussgemeinde den Fehler verursacht hat.

Artikel 8 / Aufsicht

Die Trägergemeinde steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes.

Artikel 9 / Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung der zuständigen Organe der Anschluss- und der Trägergemeinde auf 1. Juli 2016 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Vertrag vom 20.4./12.5.2004.

Die Kostenentschädigung gemäss Artikel 5 Absatz 1 dieses Vertrages ist für das Rechnungsjahr 2016 pro rata temporis nach dem bisherigen bzw. neuen Vertrag zu entrichten. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt Ende Jahr.

Artikel 10 / Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Artikel 11 / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf einer festen Vertragsdauer von 3,5 Jahren kann jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende kündigen (erstmalig bis 31. Dezember 2018 auf 31. Dezember 2019). Diesfalls hat die Trägergemeinde keinen Anspruch auf besonderen Kostenersatz. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Namens der Trägergemeinde

Pfäffikon, 25. April 2016

Gemeinderat Pfäffikon


Bruno Erni
Gemeindepräsident


Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Namens der Anschlussgemeinde

Russikon,

Gemeinderat Russikon


Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident


Marc Syfrig
Gemeindeschreiber